

Weisung 202606007 vom 10.06.2026 – Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III

Laufende Nummer: 202606007

Geschäftszeichen: KPI3 – 6004, 6081, 6709, 6313, 6704.2, 5390.1, 5390.4, 5391.3, 6901.4

Gültig ab: 10.06.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202412009 vom 12.12.2024 – Fachliche Weisung: Aktualisierung des Leitfadens BBvE
- Weisung 202307015 vom 31.07.2023 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB III) – Abrechnungsnachweis Serviceleistung O.1
- Weisung 202211008 vom 29.11.2022 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§§ 88 ff. SGB X) – Nachweis Auftragsleistung Z.1
- Weisung 202212005 vom 06.12.2022 – Datenübermittlung im Rahmen des § 31a SGB III
- Information 201907001 vom 01.07.2019 – Selbstbewertung für Jugendberufsagenturen

Zusammenfassung

Im Rahmen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes wird im SGB III eine umfassende und ganzheitliche Unterstützung junger Menschen verankert. Es wird ein Fokus auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sowie die Koordinierung dieser Aufgaben in

Jugendberufsagenturen (JBA) gelegt. Das IT-System YouConnect wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen treten zum 01.07.2026 und zum 01.08.2027 in Kraft. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ab 01.07.2026 werden mit dieser Weisung umgesetzt.

1. Ausgangssituation

Starke Veränderungen prägen zunehmend die Lebenswelt junger Menschen und das Bildungswesen in Deutschland. Die Agenturen für Arbeit leisten mit ihren Angeboten zur beruflichen Orientierung und Beratung einschließlich Förderleistungen einen zentralen Beitrag zur Realisierung einer Ausbildungsgarantie für junge Menschen. Sie entwickeln ihre Angebote kontinuierlich, orientiert an den individuellen Unterstützungsbedarfen, insbesondere der jungen Menschen mit schwierigen Startbedingungen weiter.

In 368 Regionen haben sich die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, öffentliche Träger der Jugendhilfe und weitere Akteure zu rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen zusammengeschlossen, um junge Menschen in enger Kooperation passgenau beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen.

Zudem erfolgt in allen Bundesländern die Datenübermittlung von Schule an BA zu Schulabgängern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive (§ 31a SGB III). Über den bislang ausschließlich möglichen Postweg werden bisher nur geringe Anteile der im Rahmen der Schülerdatennorm (SDN) übermittelten jungen Menschen erreicht.

Mit den neuen §§ 9b und 10 SGB III wird die Zusammenarbeit in Jugendberufsagenturen (JBA) verbindlicher geregelt. Die Änderungen im § 31a SGB III erweitern die Informationsverpflichtung der Agenturen für Arbeit sowie die Datensample der Schülerdatennorm. Der neu formulierte Absatz 2a im § 368 SGB III regelt die zukünftig kostenlose Bereitstellung eines IT-Systems zur Unterstützung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (YouConnect). Diese Regelungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Ab dem 01.08.2027 wird zudem die Ausrichtung der Beratung für junge Menschen im § 28b SGB III gesetzlich umfassender und nachhaltiger geregelt. Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durch die Agenturen für Arbeit nach § 31b SGB III wird im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts ermöglicht.

Diese Regelungen wurden am 22. April 2026 mit dem dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

2. Auftrag und Ziel

Die vorliegende Weisung konkretisiert die bundeseinheitliche Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben zur Zusammenarbeit in JBA, bei der Förderung junger Menschen sowie zur erweiterten Informationspflicht und der telefonischen Kontaktaufnahme im Rahmen des § 31a SGB III.

Die Regelungen zur Übernahme von koordinierenden Aufgaben in JBA sowie zur kostenlosen Bereitstellung von YouConnect gelten nur übergangsweise, bis hierzu weitere Abstimmungsprozesse auf nationaler Ebene abgeschlossen und in einer gesonderten Weisung voraussichtlich zum 01.10.2026 geregelt werden. Diese gesonderte Weisung wird zudem erste Regelungen zur Vorbereitung der ab 01.08.2027 geltenden neuen Ausrichtung der Beratung im SGB III für junge Menschen enthalten. Zudem werden aktuell Fachliche Weisungen zum §31b SGB III vorbereitet, um zeitnah Handlungs- und Planungssicherheit für einen potentiellen Einkauf von Teilnehmendenplätzen sicherzustellen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2026

- **§ 9b SGB III:** Bei der Unterstützung junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit (AA) verpflichtet, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten.

Umsetzung:

Die Aufzählung der wesentlichen Beteiligten im § 9b SGB III ist nicht abschließend. Die bisherigen Normen, welche die Agenturen für Arbeit bereits zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten verpflichten, sowie die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben hiervon unberührt. Weiterhin besteht ein Zustimmungserfordernis des jungen Menschen für die Zusammenarbeit und insbesondere die gemeinsame Fallarbeit mit weiteren Akteuren sowie ggfs. zusätzlich der sorgeberechtigten Personen.

Die bedarfs- und anliegensgerechte Einbindung der wesentlichen Beteiligten in die Beratungsprozesse ist weiterhin im jeweiligen Einzelfall, dokumentiert durch die Beraterinnen und Berater, zu gewährleisten. Ggfs. sind dazu die in den regionalen Jugendberufsagenturen vereinbarten Prozesse zu nutzen.

- **§ 10 SGB III** enthält eine Legaldefinition der JBA, deren flächendeckender Ausbau gefördert werden soll. Die konkrete Bezeichnung der Kooperation vor Ort ist dabei unerheblich. In einer JBA kooperieren mindestens die Rechtskreisträger des SGB II, III und VIII miteinander, mit dem Ziel einer bestmöglichen Unterstützung für junge

Menschen am Übergang Schule Beruf. Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung oder Fortführung von JBA hinwirken. Die AA können bei Bedarf und in Absprache mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Aufgaben übernehmen.

Umsetzung:

Für die Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen (JBA) stehen weiterhin das „Selbstbewertungsverfahren für Jugendberufsagenturen“ sowie die Informations- und Beratungsangebote der Servicestelle-JBA bundesweit zur Verfügung. Hierdurch sind geeignete Qualitätskriterien und Erfolgsmerkmale zur Professionalisierung des trägerübergreifenden Dienstleistungsangebots bereits ausreichend bestimmt. Deren Realisierung, sowie die Einbindung von weiteren wesentlichen Beteiligten in eine örtliche JBA setzen auch weiterhin das Einvernehmen mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB III voraus.

- **§ 31a SGB III:** Die Datensample der Schülerdatennorm (SDN) werden um eine für die Kontaktaufnahme geeignete Telefonnummer ergänzt. Das erweiterte Datensample nach Absatz 2 kann zukünftig auch dann an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle gemeldet werden, wenn diese nicht der Stelle entspricht, welche die Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit übermittelt hatte. Die AA soll im Rahmen der SDN zudem auch über die Leistungen der Akteure einer JBA informieren.

Umsetzung:

Die Erhebung einer Telefonnummer kann seitens der Agenturen für Arbeit im Rahmen des § 31a SGB III nur erfolgen, soweit diese seitens der Länder bereitgestellt wird. Aufgrund der bestehenden Landesnormen ist dies (zunächst) nur in Einzelfällen möglich. Die Information über die Leistungen der AA sowie der Akteure einer Jugendberufsagentur erfolgt nach Kontaktaufnahme im Rahmen eines individuellen Beratungsprozesses durch die Beraterin bzw. den Berater.

Die Regelungen zur aktiven Kontaktaufnahme zu jungen Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule bleiben insofern weitgehend unverändert. Sollte im Einzelfall eine Telefonnummer übermittelt werden, ist der Datensatz zum Zweck der telefonischen Kontaktaufnahme an das zuständige Team BBvE zu übergeben. Die Prozessbeschreibung, die Muster-Datei zur Datenübermittlung sowie das Excel-Tool zur Listenbearbeitung wurden angepasst und sind weiterhin entsprechend der Weisung 202212005 vom 06.12.2022 anzuwenden, sofern die Übertragungslösung SDN für die Datenübermittlung genutzt wird.

- **§ 368 Absatz 2a SGB III:** Kostenlose Bereitstellung von YouConnect für die beteiligten Akteure der JBA.

Der neu formulierte Absatz 2a erfordert die durch die BA finanzierte Bereitstellung eines IT-Systems, das den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann. Damit entfällt ab dem 01.07.2026 die Kostenerstattung durch den Rechtskreis SGB II.

Umsetzung:

Weitergehende Änderungen erfolgen in einer gesonderten Weisung zu einem späteren Zeitpunkt. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Absicht, möglichst allen operativ tätigen Mitarbeitenden der kooperierenden Leistungsträger einen Zugang zu dem IT-System zu ermöglichen, dient auch einer effizienten Umsetzung des erweiterten Beratungsauftrags im neuen § 28b SGB III, der zum 01.08.2027 in Kraft tritt. Hierzu sind weitere Abstimmungsprozesse auf zentraler Ebene notwendig.

Weitergehende Konkretisierungen zu den oben genannten Regelungen erfolgen in gesonderter Weisung zu einem späteren Zeitpunkt. Zu den Umsetzungsständen bei den zum 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Regelungen wird ein entsprechendes Monitoring aufgebaut.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen...

- unterstützen die Agenturen für Arbeit bei der Analyse und Überprüfung der aktuellen Strukturen und Bündnisse am Übergang Schule in Ausbildung und Studium und systematischer Weiterentwicklung.
- informieren die jeweils zuständigen Landesministerien bedarfsgerecht über die neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere zur Ausweitung der Datensample im § 31a SGB III.
- setzen sich aktiv dafür ein, dass die jeweils zuständigen Landesministerien ihre bestehenden Landesnormen zur Datenübermittlung nach § 31a SGB III entsprechend dem Datensample des neuen Satz 3 im § 31a Absatz 1 gestalten.
- setzen sich weiterhin dafür ein, dass zur Ermöglichung der Datenübermittlung nach § 31a Absatz 2 SGB III entsprechende Stellen nach Landesrecht benannt werden.
- berichten anlassbezogen sowie einmalig zum 30.11.2026 über möglicherweise erhobene Absichten der Länder zu entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Landesnormen zur Datenübermittlung nach § 31a SGB III.



Die Agenturen für Arbeit...

- analysieren und überprüfen ihre aktuellen Strukturen und Bündnisse am Übergang Schule – Beruf entlang der neuen Regelungen des § 9b SGB III und entwickeln Ansätze für eine systematische Weiterentwicklung.
- analysieren darauf aufbauend die Strukturen der Jugendberufsagenturen und setzen sich aktiv für deren Entstehung, Fortführung und Weiterentwicklung ein. Mit den beteiligten Partnern der JBA kann die Erhebung von koordinierenden Aufgaben diskutiert werden.
- informieren die örtlichen Jobcenter und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die kostenlose Bereitstellung des IT-Verfahrens YouConnect auch für den Rechtskreis SGB II ab dem 01.07.2026 und werben in ihren lokalen Netzwerken für eine rechtskreisübergreifende Nutzung.
- informieren die örtlichen Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB III über die im Rahmen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes rechtlichen Änderungen im SGB III zur umfassenden und ganzheitlichen Unterstützung junger Menschen.
- gewährleisten fall- und bedarfsangemessen die individuelle Einbindung von weiteren wesentlichen Beteiligten i. S. d. § 9b SGB III in die Prozesse.
- gewährleisten im Rahmen der Umsetzung des § 31a SGB III die umfassende Information auch über die Leistungen der weiteren Akteure einer Jugendberufsagentur.
- gewährleisten im Einzelfall, bei einer Datenübermittlung nach § 31a SGB III mit Telefonnummer, die telefonische Kontaktaufnahme seitens der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben.

4. Info

Inkrafttreten am 1. August 2027

- § 28b SGB III: Umfassende und nachhaltige Beratung und Betreuung junger Menschen außerhalb des SGB II-Kontextes, in enger Kooperation insbesondere mit dem für sozialpädagogische Hilfen zuständigen Träger der Jugendhilfe. Die AA sollen mit allen relevanten lokalen Netzwerkpartnern, insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe, dafür sorgen, dass junge Menschen erforderliche kommunale Leistungen erhalten. Dies gilt auch nach Erreichen der Volljährigkeit.
- § 31b SGB III: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts.

Zu den Vorschriften der §§ 28b und 31b SGB III, die am 1. August 2027 in Kraft treten, ergehen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Weisungen.

5. Haushalt

Keine Auswirkungen

6. Beteiligung

Der HPR sowie die HSBV wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift